

II-331 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

28.12.1966

129/A.B.
zu 118/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. - S c h m i t z
 auf die Anfrage der Abgeordneten - P e t e r - und Genossen,
 betreffend Anrechnung von Wehrdienstzeiten aus dem zweiten Weltkrieg
 bei der Ruhegenussbemessung für Arbeiter der Österreichischen Salinen.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Peter und Genossen vom 9. November 1966, Nr. 118/J, betreffend Anrechnung von Wehrdienstzeiten aus dem zweiten Weltkrieg bei der Ruhegenussbemessung für Arbeiter der Österreichischen Salinen, beehre ich mich mitzuteilen:

Den Salinenarbeitern, die bereits am 13. März 1938 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt gewesen sind, sind die Wehrdienstzeiten des zweiten Weltkrieges in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 11 BÜG. für die Provisionsbemessung angerechnet worden.

Der Forderung, Wehrdienstzeiten derjenigen Salinenarbeiter, welche erst nach Ableistung des Wehrdienstes des zweiten Weltkrieges bei den Österreichischen Salinen neu aufgenommen worden sind, für die Provisionsbemessung anzurechnen, konnte seinerzeit nicht entsprochen werden, da unter Bedachtnahme auf die Beschäftigungslage bei den Österreichischen Salinen - dieser Personenkreis durch die Anrechnung der Wehrdienstzeit für die Provisionsbemessung einen früheren Anspruch auf Provisionierung erlangt und somit die Pensionslast der Österreichischen Salinen noch mehr erhöht hätte.

Im übrigen ist den Salinenarbeitern derzeit bereits die Möglichkeit gegeben, durch Abgabe der Erklärung, daß die Bestimmungen des ASVG. auf ihr Dienstverhältnis anzuwenden sind, ihre Wehrdienstzeiten des zweiten Weltkrieges bzw. Zeiten ihrer Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten für die Bemessung ihrer Pension vom zuständigen Sozialversicherungsträger anzurechnet/erhalten.

Im Zuge der notwendig gewordenen Anpassung des Provisionsstatuts der Salinenarbeiter an das Pensionsgesetz 1965 - diesbezügliche Verhandlungen sind in Aussicht genommen - wird auch die Frage der Anrechnung von Wehrdienstzeiten aus dem zweiten Weltkrieg bei der Ruhegenussbemessung für die erst nach Ableistung dieses Wehrdienstes bei den Österreichischen Salinen neu aufgenommenen Arbeiter einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und nach Tatslichkeit entsprechende Bestimmungen in das neue Provisionsstatut aufgenommen werden.